

4/08



CONSULTATIO *news*

usus fructus – attraktive Steuervorteile

Süße Früchte

- Investieren und Steuern sparen
- Fruchtgenuss statt Steuerverdross
- Trinkgelder, Bonusmeilen & Co.

Inhalt

Editorial Leistungsträger entlasten	S 2
Freibeträge & Tipps für Investoren Wer investiert, spart doppelt News für Anleger	S 3
Teilen Sie Ihre Gewinne mit der Familie Fruchtgenuss statt Steuerverdruss	S 4
Zum Jahreswechsel Steuerzuckerbrot und Abgabenpeitsche	S 6
Steuer-Splitter	S 7
Intern • Steuernuss	S 8

Impressum

Medieninhaber, Herausgeber, Verleger: „Steuerforum – Verein zur Grundlagenforschung im Abgabenrecht“, 1210 Wien, Karl-Waldbrunner-Platz 1
Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Erich WOLF
Redaktion: Mag. Karin KOZLIK, Mag. Karin EICHORN, Dr. Andreas KAUBA, Werner GÖLLNER, Mag. Erich WOLF, Mag. Christian KRAXNER, Mag. Silvia KÖHRER u. a.

Redaktionsadresse: CONSULTATIO Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KG, 1210 Wien, Karl-Waldbrunner-Platz 1, Tel. +43 (0)1 27775-0, Fax -279, E-Mail: office@consultatio.at • www.consultatio.com

Artdirektion: Mag. Hermann VOGTENHUBER
 www.vogtenhuber.at
Layout: Klara KERESZTES
Fotos: CONSULTATIO, themoveon u. a.

Druck: Peter WEHOFER, www.print-sport.at

Mag. Karin KOZLIK



Editorial

Leistungsträger entlasten

Die Finanz- und Wirtschaftskrise hat nun endgültig auch die Alpenrepublik erfasst. Die einschlägigen Institute geben düstere Prognosen für die nächsten beiden Jahre ab. Gerade in Zeiten wie diesen braucht das Land eine stabile und handlungsfähige Regierung.

Unser Unternehmensgründer, Dr. Hannes Androsch, fungiert als „Elder Statesman“ und berät Bundeskanzler Werner Faymann in wirtschaftspolitischen Fragen. Regelmäßig hat er in der Öffentlichkeit darauf hingewiesen, dass die Steuerkurve flacher werden muss. Alleine infolge der inflationären Entwicklungen fallen mit jedem Jahr mehr Steuerpflichtige in die höchste Progressionsstufe. Wenn die neue Regierung diese Entwicklung nicht bremst, zahlen bald alle KleinverdienerInnen die Hälfte ihres Lohns an den Fiskus.

Nicht trotz, sondern gerade wegen der Rezessionstendenzen benötigen wir jetzt steuerliche Anreize, um die Konjunktur im Lande zu beleben. Die wichtigste Aufgabe ist die Entlastung der Leistungsträger. Der Staat muss bei der Verwaltung sparen, auch der Vorschriftendschungel gehört durchforstet, gleichzeitig muss, wie Dr. Androsch fordert, so rasch wie möglich ein großes Konjunkturpaket mit dem Schwerpunkt Zukunftsinvestitionen vor allem in Bildung, Forschung und Infrastruktur geschnürt und umgesetzt werden.

Sehr erfreulich ist die dynamische Entwicklung der CONSULTATIO. Der Neubau am Karl-Waldbrunner-Platz stellt die größte Investition in unserer Geschichte dar. Die neuen Büroflächen bieten Platz und sorgen für frische Motivation und Energie. Damit sind beste Voraussetzungen für hochwertige Beratungsarbeit gegeben. Für unsere MitarbeiterInnen ist es eine Selbstverständlichkeit, Sie als KlientInnen individuell zu betreuen. Die CONSULTATIO investiert seit Jahren massiv in die Qualität ihres Prüfungsbetriebes. Nach der erfolgreichen Zertifizierung durch einen externen Qualitätsprüfer gehören wir zu den wenigen Wirtschaftsprüfungsbetrieben in Österreich, die zur Prüfung von börsennotierten Unternehmen befugt sind.

In dieser Ausgabe haben unsere ExpertInnen für Sie wieder einige Steuertipps zum Jahreswechsel aufbereitet. So bietet sich bei den darniederliegenden Börsenkursen der Wertpapierkauf zum Steuersparen an – möglich macht dies der Freibetrag für investierte Gewinne. Sie können Ihre Abgabenlast aber auch mittels Fruchtgenusses senken!

Ich wünsche Ihnen – auch im Namen aller Partner und MitarbeiterInnen der CONSULTATIO – erholsame Feiertage, Gesundheit, Glück und Erfolg für das Jahr 2009. Wir freuen uns, Sie auch in Zukunft ein weiteres Stück Ihres Weges begleiten zu dürfen.

CONSULTATIO im Focus

Mag. Karin KOZLIK ist seit 1986 Partnerin und Geschäftsführerin der CONSULTATIO. So wie die Spezialistin für schwierige Prüfungsaufgaben vor keiner beruflichen Herausforderung zurückschreckt, ist der leidenschaftlichen Tourengerherin auch in der Freizeit kein Gipfel zu hoch und kein Anstieg zu steil: Sie klettert jeden Berg in Rekordgeschwindigkeit nach oben. So manchen jüngeren KollegInnen geht dabei schon einmal die Luft aus.



Mag. Karin EICHHORN

Freibeträge & Tipps für Investoren

Wer investiert, spart doppelt

Als Einnahmen-Ausgaben-Rechner können Sie mit dem Freibetrag für investierte Gewinne (FBiG) auch 2008 wieder kräftig ihre Abgaben senken. Dafür heißt es aber „anschaffen“ – nämlich ganz bestimmte Wertpapiere oder Wirtschaftsgüter. Am 32. Dezember ist es dafür allerdings zu spät.

Wer profitiert vom Freibetrag?

Begünstigt sind ausschließlich Einnahmen-Ausgaben-Rechner, in erster Linie also Freiberufler wie Ärzte, Rechtsanwälte oder Künstler, und selbstständige Geschäftsführer, die keine Bilanz erstellen müssen. Sie können bis zu 10 % ihres Gewinnes (maximal aber einen Betrag von EUR 100.000,-) von der Steuer absetzen, wenn sie noch vor Jahresende entsprechend investieren. Der Freibetrag für investierte Gewinne (FBiG) senkt übrigens auch die Bemessungsgrundlage in der Sozialversicherung. Wer investiert, spart also gleich doppelt.

*„Wer investiert,
spart doppelt“*

triebsausgabenpauschale nicht gemeinsam in Anspruch genommen werden. Insbesondere Geschäftsführer stehen daher vor der Qual der Wahl: Freibetrag oder Pauschale?

Kontaktieren Sie Ihre CONSULTATIO-BeraterInnen: Sie berechnen mit Ihnen, was für Sie günstiger ist.

Gemeinsam erstellen wir auch eine Ergebnisvorschau für 2008 oder 2009 – spätestens Mitte Dezember sollten Sie dann wissen, wie viel Sie investieren können. Denn am 32. Dezember ist es zu spät ...

Was ist begünstigt?

Nicht jede Investition führt zum Freibetrag.

- Begünstigt ist abnutzbares und körperliches Betriebsvermögen (z. B. Maschinen, Geräte, Computer), das in einer inländischen Betriebsstätte oder im EU/EWR-Raum verwendet und zumindest vier Jahre behalten wird.
- Begünstigt sind bestimmte, relativ sichere Wertpapiere wie Anleihen oder Investmentfondsanteile mit einer Laufzeit von mindestens vier Jahren – reine Aktienwerte hingegen sind ausgeschlossen.

Wertpapiere – jetzt gerade besonders attraktiv

So billig wie heute waren Wertpapiere wohl noch nie. Außerdem können sie innerhalb der Vierjahresfrist gegen begünstigte Sachanlagen eingetauscht werden. Scheidet z. B. ein begünstigt angeschafftes Wirtschaftsgut vor Ablauf der vier Jahre aus dem Betriebsvermögen aus, wird eine schmerzhaft Nachversteuerung fällig. Besagte Wertpapiere dürfen dagegen sogar innerhalb der obligaten vierjährigen Behaltefrist veräußert werden – wenn man dafür begünstigte körperliche Wirtschaftsgüter anschafft oder herstellt.

Freibetrag oder Pauschale – beides geht nicht

Nach einer Entscheidung des Unabhängigen Finanzsenates können der Freibetrag für investierte Gewinne und das fiktive Be-

News für Anleger

Staat erhöht Einlagensicherung

Der Nationalrat hat beschlossen, die im Bankwesengesetz geregelte Einlagensicherung für natürliche Personen rückwirkend ab 1. Oktober 2008 auf den gesamten Einlagebetrag zu erhöhen. Ab dem 1. Jänner 2010 sind die Einlagen natürlicher Personen bis zu einem Betrag von EUR 100.000,- gesichert. Auch kleine und mittlere Unternehmen (bis zu EUR 9,6 Mio. Umsatz) profitieren von einer höheren Sicherung: Sie beträgt jetzt bis zu EUR 50.000,-, allerdings mit einem 10%-igen Selbstbehalt. Große Kapitalgesellschaften sind von der Einlagensicherung ausgenommen.

Freiberufler, Bauern: Abfertigung ja oder nein?

Bis zum 31. Dezember 2008 müssen sich Freiberufler und Bauern entscheiden, ob sie in das neue Abfertigungsmodell einsteigen („Opting-in“). Die Vorsorgekassen versprechen nach wie vor eine Verzinsung von 4 bis 5 %. Die eingezahlten Beträge wirken mit rund EUR 420,- pro Jahr steuermindernd. Das erhöht die Rentabilität des Vorsorgemodells erheblich.



Dr. Andreas KAUBA

Teilen Sie Ihre Gewinne mit der Familie

Fruchtgenuss statt Steuerverdruss

Seit 1. August 2008 sind Erbschafts- und Schenkungssteuer endgültig Geschichte, der Gesetzgeber hat sie durch eine reine Meldepflicht ersetzt. Das eröffnet neue Gestaltungsmöglichkeiten. Besonders attraktive Steuervorteile können sich jetzt etwa Familienbetriebe holen, indem sie Schenkungen von Fruchtgenussrechten geschickt für eine Gewinnaufteilung nutzen.

Fruchtgenuss – was ist das?

Eine fremde Sache unter Schonung der Substanz genießen können: So ist das Fruchtgenussrecht („usus fructus“) definiert. Unternehmen, aber ebenso auch Zinshäuser und andere Vermögenswerte können Gegenstände eines solchen Fruchtgenusses sein. Die beteiligten Akteure: der Gebende als „Fruchtgenussbesteller“ und der Nehmende als „Fruchtnießer“. Im Falle eines Unternehmens kann der Eigentümer einer von ihm bestimmten Person via „usus fructus“ genau bestimmbare Gewinnanteile zufließen lassen und gleichzeitig die Eigentumsrechte – also Stimm-, Veräußerungs- und Belastungsrechte – behalten.

Nicht nur steuerliche, sondern auch betriebswirtschaftliche Gründe sprechen oftmals für das Fruchtgenussrecht. Das zeigt sich bei der Betriebsübergabe: Wer sein Vermögen der nächsten Generation in die Hände legen will, sollte seine Nachfolger ja genau kennen und prüfen. Ihnen mittels Fruchtgenusses neben Vermögenswerten auch wirtschaftliche Aufgaben zu übertragen, kann ein guter unternehmerischer „Eichtest“ sein. Schnell wird sich weisen, ob die auserwählten Kandidaten den Herausforderungen, die Betrieb und Markt bereithalten, gewachsen sind.

Steuerliches „Einkommenssplitting“

In der Praxis werden Fruchtgenussrechte häufig gewährt, um Einkünfte steuerschonend zwischen mehreren Beteiligten splitten zu können. Im besten Falle bringt das eine deutlich geringere Einkommensteuerbelastung, weil nicht mehr einer allein die gesamten Betriebsgewinne versteuern muss – Fruchtgenussbesteller und Fruchtnießer teilen sich die Steuerlast und schlagen dadurch der Progression ein Schnippchen. Allerdings setzen derartige Transaktionen eine geschickte Planung voraus, für die Sie unbedingt Ihre CONSULTATIO-ExpertInnen kontaktieren sollten.

*„usus fructus –
Einkünfte steuer-
schonend splitten“*

Das Verschenken eines Fruchtgenussrechtes ist für sich genommen seit besagtem 1. August 2008 steuerfrei. Bloß auf die neue Meldepflicht ist zu achten: Sie tritt ein, wenn ein Geschenk einen bestimmten Wert übersteigt. Nahe Verwandte dürfen sich bis zu einer Wertgrenze von EUR 50.000,- pro Jahr beschenken, ohne der Finanz Meldung machen zu müssen. Wer allerdings die Schwelle überschreitet und das nicht meldet, riskiert saftige Geldstrafen.

Günstige Alimente ...

Unterhaltszahlungen lassen sich ebenfalls in Fruchtgenüsse kleiden. Auch daraus leiten sich attraktive Steuervorteile ab. Direkte gesetzliche Unterhaltszahlungen an Kinder oder an den nicht beschäftigten Ehepartner können bekanntlich nicht von der Steuer abgesetzt werden. Dank des Fruchtgenusses bekommt man hingegen vom Fiskus bares Geld zurück. Wie das funktioniert? Sie räumen dem Unterhaltsberechtigten unentgeltlich ein Fruchtgenussrecht an Ihrer Einkunftsquelle ein.

Eine solche jährliche Steuererstattung setzt freilich voraus, dass die Behörden das jeweilige Modell anerkennen. Wie Fruchtgenussrechte vertraglich konkret ausgestaltet werden, ist zwar Sache der beiden Vertragsparteien – steuerlich sind aber unbedingt einige wichtige Punkte zu beachten, damit die jeweilige Lösung auch „wasserdicht“ ist. Und dafür haben Sie Ihre CONSULTATIO-SpezialistInnen!

Strenge Kriterien

Der Weg zum Steuerabzug ist steinig, zahlreiche Fallen lauern. Damit Sie via Fruchtgenuss tatsächlich die ersehnten Steuervorteile lukrieren können, müssen folgende Kriterien erfüllt werden:

- Erstens Publizität: Schließen Sie einen schriftlichen Vertrag ab, der die Fruchtgenussbestellung nach außen hin klar erkennbar macht.



- Zweitens Klarheit: Die Vertragskonditionen haben angemessen und wirtschaftlich vernünftig zu sein.
- Drittens Fremdüblichkeit: Der Frucht Nießer soll auch das wirtschaftliche Risiko tragen. Nur dann rechnet der Fiskus ihm die Einkünfte steuerlich zu.

Auf keinen Fall dürfen Sie eine Schenkung des Fruchtgenusses bloß vortäuschen. Ihr Beschenkter soll daher keine direkte oder indirekte Gegenleistung erbringen beziehungsweise nur als „Strohmann“ dienen. Das wäre das schnelle „Aus“ für dieses Steuersparmodell. Denn bei einem Missbrauch drohen zahlreiche Konflikte mit dem Fiskus und hohe Geldstrafen. Daher gilt der Grundsatz: „Kein Fruchtgenuss ohne Abstimmung mit Ihren CONSULTATIO-BeraterInnen“.

Familienkrise und Rückfallklausel

Ob Scheidung oder Generationenkonflikt – auch in den besten Familien gibt es manchmal Zerwürfnisse. In Sachen Fruchtgenuss kommt daher vertraglich festgelegten Rechten zur Rückübertragung große Bedeutung zu. Entsprechende Klauseln sind innerhalb bestimmter Grenzen auch zulässig und in den Vertrag aufzunehmen. Beachten Sie dabei aber unbedingt die gängige Rechtsprechung. Denn die lässt nicht zu, dass die Ehegattin, der Sohn oder die Tochter vollkommen entrechtet werden, indem sie im Falle des Falles frist- und entschädigungslos das Feld räumen müssen. Definieren Sie im Vertrag genau und objektiv, wie und wann ein Widerruf der Schenkung möglich ist.

Achtung, Erbrecht!

Im Auge behalten sollten Sie das Erbrecht. Dessen Bestimmungen führen dazu, dass der Geschenkgeber im Grunde nicht völlig uneingeschränkt über sein Vermögen verfügen darf. Nahen Verwandten

steht nämlich zum Beispiel ein Pflichtteil zu, wenn sie im Testament nicht bedacht wurden – so ungeliebt die Mischpoche auch sein mag. Die Höhe dieses Pflichtteils lässt sich in vielen Fällen auch nicht schmälern, indem man schon zu Lebzeiten Vermögen verschenkt, mehr noch: Unter bestimmten Voraussetzungen können Pflichtteilsberechtigte sogar Schenkungen anfechten, die ein Erblasser schon vor Jahrzehnten gemacht hat. Hier ist guter Rat gefragt! Ein Notar oder Rechtsanwalt kann die Beratungsleistungen der CONSULTATIO sicherlich gut ergänzen.

Alternative: Zusammenschließen statt verkaufen

Neben allen Vorteilen bleibt Ihnen als Fruchtgenussbesteller ein gravierender Nachteil: Wer Fruchtgenussrechte verschenkt, bekommt dafür logischerweise kein Geld. Die CONSULTATIO-ExpertInnen wissen auch hier einen Ausweg: Bilden Sie gemeinsam mit ihren potenziellen Nachfolgern eine Personengesellschaft und nehmen Sie die steuerlichen Benefizien des Umgründungssteuerrechtes für einen sogenannten „Zusammenschluss“ in Anspruch. Ein neuer Gesellschafter – idealtypisch der potenzielle Nachfolger – beteiligt sich mit einer Kapitaleinlage am Einzelunternehmen oder an einer Personengesellschaft. Die Voraussetzungen für einen steuerbefreiten Zusammenschluss liegen somit vor, der „wirtschaftliche Verkauf“ eines Unternehmensteiles bleibt unbesteuert. Das wirtschaftliche Ergebnis des Zusammenschlusses ist mit jenem eines Fruchtgenusses vergleichbar, die zukünftigen Einkommensteuern sind infolge „Splittings“ geringer. Anders als beim unentgeltlichen Fruchtgenuss ist Cash in die Personengesellschaft geflossen.





Werner GÖLLNER

Zum Jahreswechsel

Steuerzuckerbrot und Abgabenpeitsche

Ungeachtet des Wahlkampfs und der Koalitionsverhandlungen war der Nationalrat in den vergangenen Monaten eifrig an der Arbeit, so wie auch die Höchstgerichte und die Finanz. Das beschert uns zum Jahreswechsel noch einige steuerliche Änderungen: Entlastungen bei Überstunden und Trinkgeld, aber Belastungen bei Bonusmeilen und Dienstwohnungen.

Überstunden: Lohnen sich wieder

Wer über die Normalarbeitszeit hinaus arbeitet, kann sich über sinkende Abgaben freuen: Die Zuschläge für die ersten zehn Überstunden im Monat bleiben künftig steuerfrei – allerdings nur im Ausmaß von maximal 50 % des Grundlohns und bis insgesamt höchstens EUR 86,-. Bisher waren nur fünf Überstunden steuerbegünstigt. Halten Sie sich mit Ihrem Arbeitseifer aber noch bis Jahresende zurück: Die Neuregelung tritt erst mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

Trinkgelder: Weiterhin steuerfrei

Bekommt ein Dienstnehmer im Zuge seiner Arbeit Trinkgeld, muss er dafür keine Steuer zahlen. Der Fiskus hält seine Hand allerdings nur dann nicht auf, wenn:

- die Summe ortsüblich ist,
- das Geld von dritter Seite (also nicht vom Dienstgeber) kommt
- und der Betrag zusätzlich zum Grundgehalt, freiwillig und ohne Rechtsanspruch gezahlt wird.

So sagt es das Einkommensteuergesetz. Ob das Trinkgeld bar oder über Kreditkarten bezahlt wird, ist dafür unwesentlich.

Anders sieht die Sache aus, wenn ein Gesetz oder der Kollektivvertrag einem Dienstnehmer verbieten, Trinkgeld anzunehmen: In diesem Fall gibt es auch keine Steuerbefreiung. Davon sind zum Beispiel Beamte, Sachverständige oder auch Croupiers der Casinos Austria betroffen. Für sie heißt es „Trinkgeldannahme untersagt“. Würden sie dennoch Trinkgeld nehmen, müssten sie es versteuern. Und auch wenn ein Unternehmer Trinkgeld zugesteckt bekommt, fällt dafür Einkommensteuer an.

Ein streitlustiger Croupier der Casinos Austria AG sah sich in diesem Zusammenhang ungerecht behandelt. Er begehrte bei Gericht Steuerfreiheit für seinen Anteil an der Cagnotte: Darun-

ter versteht man jenen Teil des Gewinns, den die von Fortuna bedachten Spieler freiwillig im Casino lassen. Aus der Cagnotte bekommen die Casino-Angestellten ihren Lohn bezahlt, die Aufteilung ist gesetzlich geregelt. Und genau deswegen blitzte der unzufriedene Croupier mit seinem Wunsch nach Steuerfreiheit bei den Höchststrichern ab. Sie stellten Folgendes fest: Wenn etwa ein Mechaniker oder ein Rauchfangkehrer Trinkgelder bekommen, so steht das zwar in Zusammenhang mit ihren Dienstverhältnissen; der Kunde gewährt ihm das „Körpergeld“ aber letztlich freiwillig und außerhalb des arbeitsrechtlichen Vertrages. Der Croupier hingegen hat gegenüber seinem Arbeitgeber den Rechtsanspruch, einen festgelegten Teil der Cagnotte zu bekommen. Und eben das macht für den Verfassungsgerichtshof den entscheidenden Unterschied aus.

Das Höchstgericht führte in dem betreffenden Erkenntnis auch ganz Grundsätzliches aus: Trinkgelder von dritter Seite steuerlich genau zu erfassen, würde es nötig machen, intensiv in die private Sphäre der Arbeitnehmer einzudringen – und dennoch nicht gewährleisten, dass die Finanz eine gerechtere, wirklichkeitsnahe Besteuerung erreicht.

Angestellte Kellner, Friseure und Rettungssanitäter können also aufatmen. Sie bekommen ihre Trinkgelder direkt von den Kunden – und das auch weiterhin steuerfrei.

Bonusmeilen: Fiskus will mitnaschen

Sammeln vielfliegende Arbeitnehmer bei ihren Dienstreisen via Kundenbindungsprogramm eifrig Bonusmeilen, konsumieren sie diese später meist privat – ein Benefit, an dem der Finanzminister mitnaschen will: Für Bonusmeilen heißt es Steuer bezahlen. Die exakte Berechnung erweist sich für die Finanz allerdings als

außerordentlich schwierig, sind doch die privaten Reisen der Dienstnehmer nicht überprüfbar – ähnlich wie der Trinkgeldfluss nur schwer genau zu belegen ist. Jeder hat schließlich das Recht auf seine Privatsphäre! Daher legen die Lohnsteuerrichtlinien fest, dass die Steuerbehörden eine Pauschale ansetzen dürfen. Sie liegt bei 1,5 % der vom Dienstgeber getragenen Kosten für Flugreisen und Hotelunterkünfte. Machen diese etwa bei einem Außendienstmitarbeiter über das gesamte Jahr EUR 10.000,- aus, so erhöht sich die Bemessungsgrundlage für die Lohnsteuer um EUR 150,-. In der 50 %-Progressionsstufe muss der reisefreudige Dienstnehmer dem Fiskus für die Bonusmeilen somit EUR 75,- berappen. Der steuerpflichtige Sachbezug ist übrigens spätestens in der Dezember-Lohnverrechnung zu berücksichtigen.

Diese Besteuerung lässt sich allerdings recht einfach vermeiden: Der Arbeitnehmer erklärt seinem Arbeitgeber schriftlich, nicht am Bonusmeilenprogramm teilzunehmen, und diese Erklärung findet auch Eingang in den Personalakt. Die Alternative dazu: Der Mitarbeiter sammelt weiter „Miles&More“, verwendet den erworbenen Bonus aber nicht privat, sondern für ein „Upgrading“ auf einer Dienstreise.

Was Trinkgelder mit Bonusmeilen gemeinsam haben? Viel: Beide „Goodies“ für Arbeitnehmer entstehen im Zusammenhang mit dem Dienstvertrag, werden aber von dritter Seite bezahlt – nämlich vom Kunden bzw. vom Flugunternehmen. Besteuerung begehrt die Finanz aber nur für die Bonusmeilen ...

Dienstwohnungen: Werden wohl teurer

Dienstwohnungen boten bisher Vorteile – für den Unternehmer ebenso wie für den Dienstnehmer, der die Unterkunft zur Verfügung gestellt bekam. Denn der Fiskus besteuerte Dienstwohnungen nicht auf Basis marktüblicher Mietpreise, sondern nach (sehr niedrig angesetzten) Quadratmeterpreisen laut Sachbezugsverordnung. Eine derart realitätsferne Bewertung ist nach einem brandaktuellen Erkenntnis des Höchstgerichtes allerdings verfassungswidrig! Das betrifft sowohl Eigentumswohnungen des Dienstgebers wie auch von ihm angemietete Wohnungen. Fazit: Baldige Steuererhöhungen sind zu befürchten.

Weihnachten: Lieber Sachgeschenke statt Bares

Weihnachten steht vor der Tür und Sie wollen Ihr fleißiges Team natürlich mit Geschenken bedenken. Auch heuer gilt: Geldgeschenke an Mitarbeiter sind lohnsteuerpflichtig. Überraschen Sie sie daher lieber mit Gutscheinen oder Sachgeschenken wie Büchern, CDs oder Blumen. Diese kleinen Freuden sind nämlich bis zu einem Freibetrag von EUR 186,- pro Arbeitnehmer und Jahr lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei.



Steuer-Splitter

Wertpapiere für die Pensionsrückstellung

Vergessen Sie nicht auf die Wertpapierdeckung von 50 % der vorjährigen Pensionsrückstellung, sonst drohen saftige Strafsteuerzuschläge.

Dienstreisen

Steuerzuckerln in Sachen Nächtigungsgelder verteilt der Nationalrat auch an Dienstreisende. Sehen Kollektivvertrag oder Betriebsvereinbarung die Auszahlung dieser Pauschalen vor, kann sie steuerfrei erfolgen. Ist hingegen im KV nichts vereinbart, so schaut der Dienstnehmer durch die Finger und muss die Nächtigungspauschalen voll versteuern.

Arzneimittel: Umsatzsteuer halbiert

Die Umsatzsteuer auf „echte Medikamente“ wird 2009 von 20 % auf 10 % gesenkt. Davon profitieren Angestellte, Unternehmer und vor allem die finanzmaroden Kassen. Die Finanz brüdet nun nur noch darüber, was als „echtes Medikament“ gelten soll.

Familienbeihilfe: 13 statt 12

Vielleicht ist es Ihnen auf Ihrem Bankauszug schon aufgefallen: Die im September auszuzahlende Familienbeihilfe wurde verdoppelt. Ob die Weihnachtsgeschenke für die liebe Familie nun auch doppelt so üppig ausfallen werden?

Telefax-Rechnungen: Frist verlängert

Mittels Telefax übermittelte Rechnungen erkennt der Fiskus nun doch noch bis 31. Dezember 2009 als ausreichend für den Vorsteuerabzug an. So sieht es der Wartungserlass 2008 zur Umsatzsteuer vor.

INTERN

CONSULTATIO-KlientInnen-Talk am 26. Jänner 2009

Chancen nützen, Fehler vermeiden

CONSULTATIO-Gründer Dr. Hannes Androsch und Dr. Georg Kraft-Kinz (Raiffeisenlandesbank für Niederösterreich und Wien) geben Orientierungshilfe in der Finanzkrise und beantworten konkrete Fragen aus dem Publikum!

Ort: CONSULTATIO, Karl-Waldbrunner-Platz 1, 1210 Wien; **Zeit:** Montag, 26. Jänner 2009, 18.00 Uhr; **Anmeldung:** T: 01 277 75 – 209, F: 01 277 75 – 279, E: sabine.fleckl@consultatio.at. Im Anschluss an die Veranstaltung laden wir zum Buffet. Die Teilnahme ist für CONSULTATIO-KlientInnen kostenlos. Beachten Sie bitte die begrenzte TeilnehmerInnenzahl und melden Sie sich rechtzeitig an, um sich Ihren Platz zu sichern!



Qualifiziert

Franz-Peter SÖCHTING hat vor kurzem den Studiengang „Europäische Wirtschaft und Unternehmensführung“ an der Fachhochschule des bfi Wien erfolgreich abgeschlossen und ist nun frisch gebackener Magister (FH). Der energiegeladene Wiener sammelte bereits ab 1999 erste Erfahrungen bei der

CONSULTATIO und zählt seit 2003 zum fixen Team. Sein Beratungsschwerpunkt liegt bei den Freiberuflern. Als Betriebsrat kümmert er sich außerdem um die Anliegen der CONSULTATIO-MitarbeiterInnen. Den Ausgleich zu seiner Arbeit findet Franz-Peter SÖCHTING vor allem beim Tennis und beim Kochen. CONSULTATIO *news* gratuliert herzlich zum abgeschlossenen Studium!

CONSULTATIO-Weihnachtsferien

Auch heuer bleibt die CONSULTATIO in der Zeit von 24. Dezember 2008 bis 6. Jänner 2009 geschlossen. Für dringende Angelegenheiten ist wie immer ein Journaldienst eingerichtet. Hinterlassen Sie bitte eine Nachricht auf unserem Anrufbeantworter (01 277 75 – 0), senden Sie ein Fax (01 277 75 – 279) oder eine E-Mail an office@consultatio.at.

Frohe Weihnachten!

In wenigen Tagen ist Weihnachten. Auch heuer wird die CONSULTATIO einer karitativen Vereinigung einen namhaften Betrag spenden. Dafür verzichten wir darauf, Weihnachtskarten an unsere Klienten zu versenden. Wir hoffen auf Ihr Verständnis und wünschen Ihnen daher an dieser Stelle im Namen aller CONSULTATIO-MitarbeiterInnen ein schönes Weihnachtsfest und ein glückliches und erfolgreiches Jahr 2009!

CONSULTATIO-
Steuernuss

Willi Moltnetter hat einige Jahre brav in der Politik gedient. Dann macht er sich mit der „Steuer-Optimum-GmbH“ selbstständig. Dort ist der verantwortungsbewusste Mittfünfziger nun Geschäftsführer und Alleingesellschafter. Um nicht am Hungertuch nagen zu müssen, genehmigt Willi Moltnetter sich ein Jahresgehalt von EUR 100.000,–.

In Sachen EDV will er up to date sein. Deshalb hat sich unser „Steuroptimierer“ vor kurzem auf eigene Rechnung einen PC um EUR 4.000,– gekauft. Jetzt fragt sich Willi, welche Investitionen er 2008 noch tätigen soll, um seine Einkommensteuern kräftig zu senken.

Nach einer Nacht des Grübelns mit wenig Schlaf nimmt Willi Moltnetter vier Alternativen in die engere Auswahl:

- um EUR 12.000,– den Stadtflytzer Smart als Zweitauto zu kaufen;
- um EUR 6.000,– österreichische Staatsanleihen zu erwerben;
- zu riskieren und um EUR 20.000,– Aktien der Investmentbank Goldman Sachs anzuschaffen;
- oder doch keine weiteren Investitionen zu tätigen.

Molnetters Freundin ist Steuerberaterin. Zu welcher Option wird sie ihm wohl raten?

Die Lösung finden Sie auf der CONSULTATIO-Homepage unter www.consultatio.com.

CONSULTATIO-Newsletter neugestaltet – Ihr Abo wartet

Nicht nur die CONSULTATIO-Homepage, sondern auch der elektronische Newsletter wurde einem gründlichen „Facelifting“ unterzogen – er ist jetzt noch übersichtlicher. Abonnieren Sie ihn mittels Registrierung auf unserer Homepage www.consultatio.com!